

## 2. Satzung

zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Weyhausen

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Weyhausen in seiner Sitzung am 05.10.1988 folgende Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

### I.

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Weyhausen vom 15.06.1983 erhalten in § 1 Abs. 2 Satz 1 und in § 2 Abs. 5 folgende Fassung:

### § 1

#### Allgemeines

#### Absatz 2 Satz 1

Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen Zeitraum von 3 Monaten nachträglich gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Anrechnungszeitraumes innehat.

### § 2

#### Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

#### Absatz 5

Es wird im Jahr für höchstens 10 Fraktionssitzungen Sitzungsgeld gezahlt.

### II.

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Weyhausen, 05.10.1988

Feiler  
Bürgermeister und  
Gemeindedirektor

(L.S.)

Hemmerling  
1.stellv. Bürgermeister  
u. Gemeindedirektor